



---

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**„PV-Anlage Interquell“**

**Zusammenfassende Erklärung**

**nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**in der Fassung vom 14.02.2023**

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung beschreibt die Art und Weise, wie die wesentlichen, für die Entscheidung maßgeblichen Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ berücksichtigt wurden. Zudem wird erklärt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **Anlass und Ziele der Planung**

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes auf Grund des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Investorin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, soll in unmittelbarer Nachbarschaft der gewerblichen Betriebsflächen der Firma Interquell auf einem knapp 1,1 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grünflächen realisiert werden. Der durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewonnene Strom soll unmittelbar für die Betriebsabläufe der benachbarten Interquell GmbH genutzt werden. Die Planung kann somit einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Energiegewinnung beitragen. Durch die Einspeisung des lokal erzeugten Stroms unmittelbar vor Ort kann der Bedarf von konventionell erzeugtem Strom weiter verringert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese einen Antrag auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Wehringen eingereicht. Hierauf basierend wurden am 21.10.2021 die Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen (11. Änderung) sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ im Parallelverfahren gefasst.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen randlichen Grünflächen geschaffen werden. Zudem sollte mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine ordnungsgemäße Abhandlung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen sowie der verkehrlichen Belange dieses Vorhabens gewährleistet werden, so dass letztlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Vorhabengebietes und eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage an dem Standort im Umfeld der Firma Interquell und der Kleingartenanlage „Krautgarten“ sichergestellt werden kann.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält alle rechtsverbindlichen Festsetzungen, die für eine städtebaulich geordnete Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage am vorgesehenen Standort erforderlich sind und bildet die Grundlage für weitere

zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB). Die Planung erfolgte auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Schutzgüter Mensch / Bevölkerung, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet. Im Übrigen wird auf die allgemeine Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltprüfung im Umweltbericht der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ verwiesen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 15.11.2021 mit 17.12.2021 und während der öffentlichen Auslegung vom 09.12.2022 mit 13.01.2023 sowie bei der Beteiligung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung eingeflossen. Sie betreffen insbesondere folgende Themenblöcke / Umweltbelange:

### **Natur- und Artenschutz, Ein- / Durchgrünung**

Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wurden für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend den in Gliederungs-Nummer 1.3 des Rundschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) formulierten Maßgaben durchgeführt. Hierfür werden externe Flächen aus dem privaten Ökokonto der Vorhabenträgerin herangezogen. In diesem Zusammenhang wird eine 1.920 m<sup>2</sup> große Teilfläche der im Bereich der privaten, bereits im Jahr 2018 umgesetzten Ökokontofläche „Oberer Bach“ auf Bobinger Flur liegenden Grundstücke Flur Nr. 675, 676 und 681, Gemarkung Reinhartshausen, herangezogen und aus dem Ökokonto zugunsten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ abgebucht. Nachdem die externe Ausgleichsfläche nicht im Gemeindegebiet Wehringen liegt, ist die konkrete Sicherung der Fläche und Festlegung der hierauf gemäß den Planungen

des Büros Julia Zimmer, Landschaftsarchitektin Augsburg, umzusetzenden Maßnahmen Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen Vorhabenträgerin und der Gemeinde Wehringen bzw. der Stadt Bobingen.

Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den aufgeständerten Solarmodulen werden als extensive Wiesenflächen angelegt und gepflegt. Für diese Flächen wird nach Umsetzung der Module eine Ansaat einer arten- / blütenreichen Wiesenmischung aus Regiosaatgut der Ursprungsregion 16 vorgenommen. Um die Bodenfunktionen sowie den Wasserhaushalt im Vorhabengebiet nicht unnötig zu beeinträchtigen sind alle Montagewege zur Pflege und Unterhaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in wassergebundener Bauweise (Schotterweg, Wiesenweg etc.) anzulegen.

Mit den im Randbereich des Vorhabengebietes darüber hinaus noch umzusetzenden Eingrünungsmaßnahmen (Saumstreifen; „Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Norden) soll die Eingrünung der innerhalb der Ortslage Wehringen befindlichen PV-Anlage zukünftig auf eine für die Umgebung ortsbildverträgliche Gestaltung abgestellt werden.

Für das Vorhabengebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten im Vorhabengebiet ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten im Zuge der Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage infolge dessen Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich. Der Planung stehen demnach keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

### **Immissionen (Blendwirkungen, Lärm, elektrische und magnetische Felder)**

Baubedingt ist vorübergehend mit einer erhöhten Lärmbelastigung zu rechnen, die jedoch auf einen Zeitraum von ca. 1 bis 2 Monate begrenzt sein wird. Anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die Freiflächenphotovoltaikanlage keine nennenswerten Lärmemissionen bzw. werden mit möglichen Lärmquellen (Technikgebäude etc.) ausreichend große Abstände zu schützenswerten Nutzungen im Umfeld eingehalten.

Die Lärmquellen aus dem Betrieb der PV-Anlage stellen die Trafostation sowie die Wechselrichter dar. Der im Bebauungsplan konkret festgesetzte Standort der Trafostation liegt ca. 80 m von der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung auf Fl. Nr. 188/1) entfernt. Mit einem maximalen Schalleistungspegel von 49,9 dB, der in einem Prüfbericht für die geplante Trafostation in einer Entfernung von 30 cm ermittelt wurde, sind im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben.

Um eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung auf Fl. Nr. 188/1) durch die Lärmimmissionen aus dem Betrieb der erforderlichen Wechselrichter vermeiden zu können, wurden die Standorte (vier Wechselrichter erforderlich) ebenfalls soweit wie aus technischer Sicht möglich von der Wohnbebauung auf Fl. Nr. 188/1 entfernt (ca. 80 m) konkret festgesetzt. Somit kann sichergestellt werden, dass in der Umgebungsbebauung weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind, zumal die Wechselrichter nachts nicht in Betrieb sind.

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit einer Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern zu rechnen. Die Intensität dieser Felder ist hierbei jedoch so gering, dass außerhalb des Vorhabengebietes mit keinerlei umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

Systembedingt sind die geplanten Solarmodule auf eine möglichst hohe Absorption der Sonneneinstrahlung ausgelegt (z.B. durch Antireflexionsschichten). Hierdurch wird die Reflexion des einfallenden Lichtes üblicherweise auf sehr geringe Anteile reduziert. Das reflektierte Licht wird zudem durch die strukturierten Oberflächen der Module stark gestreut. Im Ergebnis erscheinen die Module je nach Betrachtungswinkel und Sonnenstand dunkler oder heller gegenüber vegetationsbedeckten Flächen. Auf die schutzbedürftigen (Wohn-)Gebäude im Norden der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse vor Ort nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten. Auch die bestehenden Gartengerätehäuser westlich des Vorhabengebietes stellen keinen Immissionsort im Sinne einer Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Blendwirkung) dar.

### **Boden und Wasser (Grundwasser, Niederschlagswasser etc.)**

Geologisch betrachtet liegt das Vorhabengebiet im Bereich der Bodenausgangsgesteinsgruppe von kalkhaltigen, sandig-lehmigen Auensedimenten der Donau und ihren Alpenzuflüsse aus dem Quartär. In diesem Gebiet sind hierbei üblicherweise fast ausschließlich Rendzina aus Kalktuff oder Alm verbreitet.

Aufgrund der bisherigen Nutzungen innerhalb und im Umfeld des Vorhabengebietes kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vorliegt. Zudem geht durch die geplante Nutzung im vorliegenden Fall (Ausgangszustand Ackerfläche, keine Errichtung von Betonfundamenten für Aufständigung der Modultische, wasserdurchlässige Beläge für Wege und Zufahrten, Versickerung vor Ort, etc.) grundsätzlich eine Extensivierung der überplanten Flächen mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher, insbesondere auch im Randbereich der überplanten

Fläche. Auch der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate werden durch das Vorhaben kaum beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Wasser ist durch die lediglich punktuelle Bodenversiegelung sowie durch Überdeckung durch Module kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen. Die Wasserbilanz des Vorhabengebietes insgesamt wird durch das geplante Vorhaben aber nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickern kann.

Auch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensive Wiesen- / Grünflächen wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z.B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser, z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstromes ist durch die Planung nicht zu erwarten. Zudem werden auch keine Oberflächengewässer unmittelbar tangiert.

Aufgrund der partiellen Lage des Vorhabengebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold (HQ<sub>100</sub>) ergeben sich gewisse Anforderungen an die Planung, die es bei der Umsetzung der Planung zu beachten gilt. Hierzu wird auf die Begründung Ziffer 4.6 verwiesen.

Mit Bescheid der unteren Wasserrechtsbehörde vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) wurde unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die wasserrechtliche Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold erteilt. Die wasserrechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen wurden bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet.

### **Landschaft / Landschaftsbild**

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne Gehölzbestand. Die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabenareals wird in erster Linie durch gewerblich genutzte Flächen, bauliche Nutzungen (Gartengerätehäuser, Wohnen) und eine Pferdekoppel geprägt. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auf den überplanten Flächen nicht vorhanden.

Eine Einsehbarkeit / Fernwirkung der Fläche ist aufgrund der Lage umgeben von baulichen Nutzungen, durch die festgesetzten Höhenbeschränkungen und die Eingrünungsmaßnahmen nicht gegeben.

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung einer bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der baulichen Vorbelastungen in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabengebietes sowie der verhältnismäßig geringen Größe der überplanten Fläche handelt es sich bislang nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild zu erwarten.

### **Denkmalschutz**

Innerhalb des überplanten Areals befindet sich mit einer „Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennr.: D-7-7730-0119) ein bekanntes Bodendenkmal. Demzufolge können auch im Umgriff des Änderungsgebietes Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutz der bestehenden Denkmalsubstanz wird zum einen bei der Errichtung der PV-Anlage auf das Einrammen der Stützen für die Modultische verzichtet. Zum anderen wird die Zulässigkeit von zwingend erforderlichen Abgrabungen (Errichtung Betonfundamente, Kabelgraben, Trafostation) auf maximal 30 cm unterhalb der natürlich anstehenden Geländeoberkante reduziert. Infolge der bisherigen Nutzung (landwirtschaftliche Ackernutzung) erfolgten auf der Fläche u.a. durch das Pflügen bereits teils erheblichere und tiefere Eingriffe in den Boden. Mit der Planung kann somit zum Erhalt der Denkmalsubstanz beigetragen werden.

Als weitere Maßnahme wird auf Ebene des städtebaulichen Vertrages eine Regelung zum Verzicht auf eine Tiefenlockerung nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage festgelegt.

### **Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung von Planungsalternativen**

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Alternativstandorte im Bereich des Gemeindegebietes Wehringen, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Verfügbarkeit, Nähe, Standortqualität bzw. Eignung aufweisen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Der durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewonnene Strom soll unmittelbar für die Betriebsabläufe der benachbarten Interquell GmbH genutzt werden. Die Planung kann somit einen wichtigen Beitrag zur lokalen klimaneutralen Energiegewinnung beitragen. Durch die Einspeisung des lokal erzeugten Stroms unmittelbar vor Ort kann der Bedarf von konventionell erzeugtem Strom weiter verringert werden. Zur Prüfung alternativer Siedlungsentwicklung wird insbesondere auf Ziffer 3.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ verwiesen.

Innerhalb des Vorhabengebietes bestehen keine wesentlichen Planungsalternativen,

nachdem die Solarmodulreihen nur in der geplanten Form in West-Ost-Richtung aufgestellt werden können, um eine Südausrichtung der Modulflächen und damit eine bestmögliche Ausnutzung der Sonneneinstrahlung gewährleisten zu können.

**Wehringen,** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Manfred Nerlinger**  
**Erster Bürgermeister**